

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 01. Juli 2015

Nr. 27

Inhalt	Seite
21.05.2015 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 04.10.2012 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Östrum	490
21.05.2015 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Östrum	492
22.06.2015 - Inkrafttreten des Ergänzungssatzung „Sottrum Süd-Ost“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle	496
25.06.2015 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	499
25.06.2015 - Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Elze	500
25.06.2015 - Bestellung zur Bezirksschornsteinfegerin, Landkreis Hildesheim	503
26.06.2015 - Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)	504
29.06.2015 - Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	505
29.06.2015 - Pressemitteilung „Beste Projektarbeit Deutschlands“	506
30.06.2015 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	507

Impressum

Herausgeber:

Druck:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 04.10.2012
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Östrum**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg am 21.05.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--|-----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Rasenreihengrabstätten | (§ 14), |
| d) Urnenrasenreihengrabstätten | (§ 15), |
| e) Stelengrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit | (§ 15 a). |

2. Es wird folgender § 15a eingefügt:

**§ 15a
Stelengrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit**

- (1) Stelengrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen. Am Kopfende der Grabstätte wird auf ganzer Breite ein 60 cm breiter Pflanzstreifen für die individuelle Grabpflege durch den Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Pflege der übrigen Grabfläche (Rasen) übernimmt der Friedhofsträger.
- (2) Sofern die Teilpflege der Grabstätte gem. Absatz 1 Satz 2 nicht mehr gewünscht wird, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Bepflanzung mit Rasen erfolgen. Die Pflege der Rasenfläche übernimmt dann der Friedhofsträger.
- (3) Soweit sich nichts anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten auch für Stelengrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit.
- (4) Die Grabmale haben eine Abmessung von 100 cm Höhe x 65 cm Breite x 15 cm Tiefe. Die Stele hat den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen zu enthalten. Das Setzen der Stele erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Der Pflanzstreifen wird mit Granitplatten in der Größe 30x30 cm eingefasst. Das Setzen der Einfassung erfolgt durch den Friedhofsträger.
- (5) Wegen der notwendigen Rasenpflege sind andere Einfassungen nicht erlaubt.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Bodenburg, den 21.05.2015
Der Kirchenvorstand:

Dr. Rabe
Vorsitzende



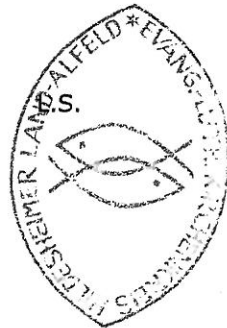
[Signature]
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 29.06.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Östrum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg für den Friedhof in Östrum am 1.05.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.*

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 620,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 990,00 € |
| 3. Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 1.800,00 € |
| 4. Urnenrasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre: | 1.300,00 € |
| 5. Stelengrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 2.200,00 € |
| 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |

Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 je Grabstelle zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
8. Bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden 50 v.H. der veranschlagten Gebührensätze nach Nummer 1 – 5 erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|---|-------|---|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen: | 30,00 | € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | | |
| a) für 30 Jahre – je Grabmal - : | 60,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten – je Grabmal - : | 2,00 | € |

III. Sonstige Gebühren:

- | | | |
|--|-------|---|
| 1. Gebühr für die Nachpflege bei genehmigter vorzeitiger Einebnung von Grabstätten – je Jahr Restlaufzeit und Grabstelle - : | 40,00 | € |
| 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Pflege und Wartung der Grünflächen und Wege - je Jahr und Grabstelle - : | 4,00 | € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

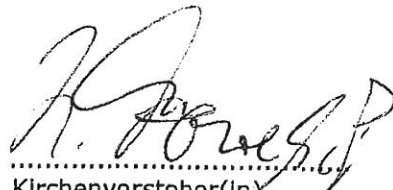
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 04.10.2012 außer Kraft.

Bodenburg, den 21.05.2015

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg
Der Kirchenvorstand


Vorsitzende(r)



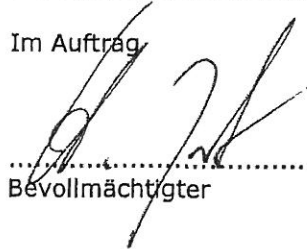

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

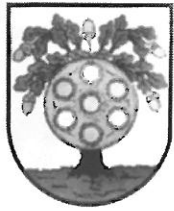
Hildesheim, den 29.06.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


Bevollmächtigter





GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Ergänzungssatzung „Sottrum Süd-Ost“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 18.06.2015 die Ergänzungssatzung „Sottrum Süd-Ost“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Ergänzungssatzung „Sottrum Süd-Ost“ in der Ortschaft Sottrum gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Folgende Außenbereichsgrundstücke werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Sottrum einbezogen:

Gemarkung Sottrum, Flur 2, Flurstück 145/2
Flurstück 147/1
Flurstück 156/4, südlicher Teilbereich
Flurstück 156/5

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung in der Ortschaft Sottrum ist im beiliegenden Lageplan dargestellt (Anlage 1). Dieser ist Bestandteil der Satzung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Die Planunterlagen der Ergänzungssatzung „Sottrum Süd-Ost“ können in dem Rathaus in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Ergänzungssatzung einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

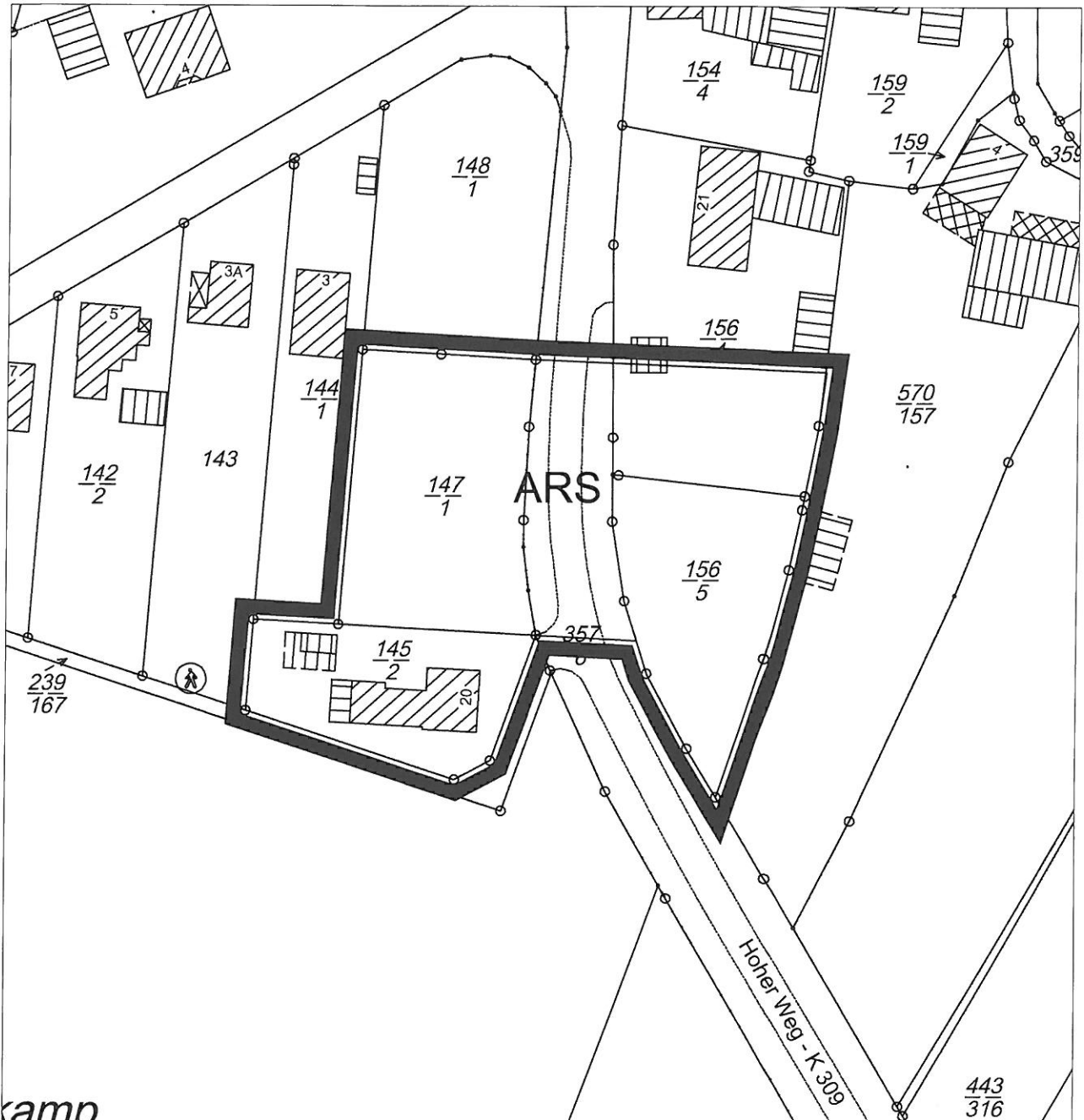
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 22.06.2015
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

Huchthausen



camp



Kartengrundlage:

Quelle:

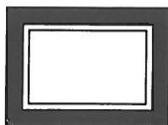
Planunterlage
Liegenschaftskarte

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2014



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

ARC-PLAN MÜLLER
STÄDTEBAU- UND HOCHBAUPLANUNG

LAGEPLAN

horstfeldstraße 9, 31162 bad salzdetfurth
tel. 05063-270890, fax 05063-270889
email. a.mueller@arc-plan.de, www.arc-plan.de

13.03.2015

1:1000

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
am Montag, den 06.07.2015, 16.00 Uhr
im Feuerwehrhaus in Wrisbergholzen, Hintere Landwehr 16, 31079 Westfeld

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 06.07.2015

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.06.2015 – wird nachgereicht -
3. Einwohnerfragestunde
4. Naturschutz und Waldbewirtschaftung am Beispiel Wernershöhe
Aussprache zur vorangegangenen Führung
5. Sachstandsbericht Kontamination A 7
6. Neuaufstellung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Hildesheim; Beschlussfassung
Vorlage-Nr. 905/XVII
7. Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK)
Antrag des Bündnis vom 12.06.2015
8. Schulbiologiezentrum
Antrag der Gruppe SPD – Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.06.2015
9. Vergabe von Aufträgen für Hochbaumaßnahmen während der Sommerpause des
Kreistages und seiner Ausschüsse
Vorlage-Nr. 903/XVII
10. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, 25.06.2015

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Speer

V e r o r d n u n g

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung in der Stadt Elze

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2012 (Nds. GVBl. S. 353), und § 7 Abs. 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. S. 2178), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.01.2010 hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und auf die wegerechtliche Widmung.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Garten-, Park-, Grünanlagen, Gedenkplätze, Kinderspielplätze, Sportanlagen und Friedhöfe.

§ 2

Hausnummern

(1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten (Grundstückseigentümer) und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte), haben die von der Stadt Elze festgesetzten Hausnummern sichtbar anzubringen und instand zu halten. Die Verpflichtung zur Anbringung und Instandhaltung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung der Hausnummernschilder ein, wenn die Hausnummern geändert oder neu festgesetzt wird. Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Hausnummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB Verpflichteten.

(2) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie dürfen auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.

(3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.

§ 3 Hundehaltung

(1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch ihr lautes oder länger anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird.

(2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass der Hund

a) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft,

b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,

c) Straßen oder Anlagen verunreinigt; Hundekot ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter oder den mit der Führung der Hunden beauftragten Personen unverzüglich zu beseitigen;

(3) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, in jedem Fall eine Hundeleine mitzuführen.

(4) Außerhalb eingefriedeter Grundstücke müssen bissige Hunde einen bissicheren Maulkorb tragen und sind, ebenso wie läufige Hündinnen, an der Leine zu führen.

(5) In öffentlichen Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten und Spielplätzen dürfen Hunde nicht frei herumlaufen; sie sind stets angeleint zu führen. Auf Kinderspielsplätzen, Bolzplätzen, Friedhöfen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Blindenhunde und Therapiehunde sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Offene Feuer im Freien

Offene Feuer im Freien zur Brauchtumpflege, wie z.B. Osterfeuer, bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten für das Grundstück, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 5 Lärmbekämpfung

Zusätzlich zu den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV getroffenen Regelungen dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nur als lärmarm gekennzeichnete Rasenmäher im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV betrieben werden.

§ 6 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von dieser Verordnung kann die Stadt Elze im Einzelfall auf vorherigen Antrag zulassen, wenn es im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig oder unbedenklich ist. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen und von der vorherigen Zahlung der Verwaltungskosten abhängig gemacht werden. Ausnahmen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn es im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 7 Kastrationspflicht von Katzen

(1) Katzenhalter/innen, die Ihrer Katze Zugang in das Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieses gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/innen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

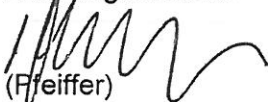
- a) entgegen § 2 Abs. 1 eine Hausnummer, die von der Straße aus sichtbar ist, nicht anbringt, nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält oder im Bedarfsfall nicht erneuert;
- b) entgegen § 2 Abs. 1 die (alte) bisherige Hausnummer vor Ablauf der Übergangszeit von 1 Jahr entfernt;
- c) entgegen § 2 Abs. 2 eine Hausnummer anbringt, die sich nicht deutlich vom Untergrund abhebt;
- d) entgegen § 3 Abs. 1 Hunde so hält, dass jemand durch lautes oder länger anhaltendes Bellen gestört wird;
- e) entgegen § 3 Abs. 2a seinen Hund unbeaufsichtigt umherlaufen lässt;
- f) entgegen § 3 Abs. 2b nicht verhütet, dass sein Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
- g) entgegen § 3 Abs. 2c Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
- h) entgegen § 3 Abs. 3 keine Hundeleine mitführt;
- i) entgegen § 3 Abs. 4 seinen Hund nicht mit einem bissicheren Maulkorb versieht und an der Leine führt;
- j) entgegen § 3 Abs. 5 nicht an der Leine führt.
- k) entgegen § 4 offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt;
- l) entgegen § 5 motorbetriebene Rasenmäher ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb der festgesetzten Zeiten betreibt;
- m) entgegen § 7 Abs. 1 Katzen Zugang in das Freie gewährt ohne diese vorher von einem Tierarzt kastriert und mittels Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichnet hat.

§ 9 Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 01.05.2030 außer Kraft.

Elze, den 25.06.2015

Stadt Elze
Der Bürgermeister


(Pfeiffer)

Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim
hat den Kehrbezirk 206-LK Hi neu ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde
Frau Pamela Wiermann, Graster Straße 4, 31099 Woltershausen, mit Wirkung vom
01. 07.2015 als **bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin** neu bestellt. Der
Kehrbezirk umfasst die Gemeinden (alle Ortsteile) Adenstedt, Eberholzen,
Harbarnsen, Rheden, Sibbesse, Westfeld , sowie die Ortsteile Segeste (Gemeinde
Almstedt) und Woltershausen (Gemeinde Woltershausen).
Landkreis Hildesheim, den 25.06.2015
FD 204/Schornsteinfegeraufsicht, Az.: (204)32-55-10-06
Der Landrat
Im Auftrag gez. Thiel



**Bekanntmachung
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014
der Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)**

Auf Grundlage von § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 244), wird bekannt gemacht:

1. Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 den geprüften Jahresabschluss 2014 der SEHi festgestellt.
2. Der Verwaltungsrat hat der vorgeschlagenen Verwendung des in der Gewinn- und Verlustrechnung nachgewiesenen Jahresergebnisses 2014 zugestimmt.
3. Der Verwaltungsrat hat den Vorstand der SEHi für das Geschäftsjahr 2014 entlastet.
4. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim hat in seinem Prüfvermerk gemäß § 27 KomAnstVO vom 13.05.2015 festgestellt: „Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014, des Lageberichts sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2014 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA, schließt mit der Feststellung: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der SEHi-Stadtentwässerung Hildesheim -kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts-, Hildesheim, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wurde wirtschaftlich geführt. Das Rechnungsprüfungsamt folgt dem Bericht ohne abweichende Feststellungen.“
5. Der geprüfte Jahresabschluss 2014, der Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen für die Dauer von sieben Werktagen im Zeitraum vom 20. bis 28.07.2015 in den Diensträumen der SEHi, Kanalstraße 50, 31137 Hildesheim, Verwaltungsneubau 1. OG, aus und können während der Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00-15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09.00-12.00 Uhr eingesehen werden. Telefonisch erreichbar ist die SEHi unter der Rufnummer (05121)7458-800.

Hildesheim, den 26.06.2015

Der Vorstand - Dr. Erwin Voß

Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung

**Am Donnerstag, den 09.07.2015 findet um 16.00 Uhr
in der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Hildesheim,
Bahnhofsallee 38, 31162 Bad Salzdetfurth/Groß Dünen
eine Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung statt.**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

01. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
03. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung vom 23.06.2015 - öffentlicher Teil -
04. Einwohnerfragestunde
05. Dezentrale Flüchtlingssozial- und Integrationsarbeit im Landkreis Hildesheim
 - Vorlage 911/XVII
06. Informationen zum Tiergesundheitslogistikzentrum
 - Vorlage 909/XVII
07. Erhöhung der Verkehrssicherheit im Landkreis Hildesheim
hier: Planung von stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen
 - Vorlage 882/XVII-1
08. Interkommunale Zusammenarbeit der Landkreise Hildesheim und Peine
 - Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen vom 07.05.2015
09. Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen e.V.
 - Antrag "Bündnis für den Landkreis Hildesheim" vom 12.06.2015
10. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Peine und Hildesheim
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, den 29.06.2015

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Basse

Pressemitteilung-v-1

Pressemitteilung

Beste Projektarbeit Deutschlands

Der erste Platz des BVT-AWARDS 2015 geht an die Werner-von-Siemens-Schule in Hildesheim

Der BVT hatte bundesweit die Fachschulen /-akademien zu dem diesjährigen Wettbewerb um den BVT-AWARD 2015 aufgerufen. Die Resonanz war so überwältigend, dass es der Jury nicht leicht fiel, den Gewinner zu ermitteln. Die eingereichten Projektarbeiten bewiesen den hohen Standard der Aufstiegsfortbildung zum/zur Staatlich geprüften Techniker/in und bestätigten damit, dass die Einstufung in den DQR auf Stufe 6 – Bachelorniveau – zu Recht erfolgt ist.

Platz 1 geht an die Projektanten Christopher Pennart, Patrick Reinsch und Hagen Bauersfeld von der Werner-von-Siemens-Schule Hildesheim. Sie überzeugten die Jury mit ihrer Projektarbeit „Prototypenkonzeption eines Flug- und Wassersportgerätes – Flying“. In Anlehnung an das in Hildesheim von der OTTO OTTO GmbH gefertigte Jet Pack des Jetlev-Flyer hat die Projektgruppe, bestehend aus Hagen Bauersfeld, Christopher Pennart und Patrick Reinsch, unterstützt von Herrn Peter Sokolowski- Handtke die Entwicklung eines neuartigen Funsportgeräts durchgeführt. Es sollte ein Gerät entwickelt werden, das die Anforderungen an Familientauglichkeit, Intuitive Bedienung und viele weitere Kundenwünsche, möglichst weitgehend erfüllt. Dabei ist ein Prototypenkonzept eines Flug- und Wassersportgeräts entstanden, das den darin sitzenden Piloten mit vier Schubdüsen, welche bis zu 100 Liter Wasser pro Sekunde ausstoßen, in die Lage versetzen soll, über der Wasseroberfläche in Höhen von bis zu 8 Metern zu fliegen.

Am 10. Juli 2015 wird die Verleihung des BVT-AWARD 2015 an der Werner-von-Siemens-Schule Hildesheim stattfinden. Die Schulleitung und die Projektanten Christopher Pennart, Patrick Reinsch und Hagen Bauersfeld werden ihre Auszeichnung und das Preisgeld erhalten.

Der Bundesverband höherer Berufe der Technik, Wirtschaft und Gestaltung e.V. (BVT) ist ein Berufsverband. Er vertritt die Interessen der Staatlich geprüften Techniker/innen, Betriebswirt(e)/innen und Gestalter/innen. Der BVT ist die Stimme dieser Fachschulabsolventen in Berufs-, Bildungs- und Sozialpolitik und setzt sich für deren bessere Anerkennung und Positionierung in Deutschland und Europa ein.

Bundesverband höherer Berufe der Technik, Wirtschaft und Gestaltung e.V. (BVT)

Am Tor 9

53639 Königswinter

Telefon: +49 2244 92427

Ansprechpartner: Gerard Wolny

Homepage: www.bvt-online.de

Pressekontakt: Claudia Falkenbach-Supp

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

**Am Donnerstag, d. 09. Juli 2015 findet um 16.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31 in Hildesheim**

eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt.

**Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen
Schulgesetz (NSchG)**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.06.2015
4. Ausstattung der naturwissenschaftlichen Räume der kreiseigenen Schulen
Vorlage - Nr.: 914/XVI
5. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 30.06.2015

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Speer**